

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion DIE LINKE
Frau Katrin Pritscha

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 28. Januar 2015
Unser Zeichen 50.0
Durchwahl 0371 488-5000
Auskunft erteilt Frau Utech
Zimmer 210
Ihr Zeichen RA-020/2015
Ihr Schreiben vom 8. Januar 2015
E-Mail

Stadtratsanfrage RA-020/2015 „Auszahlungen durch das Jobcenter“

Sehr geehrte Frau Pritscha,

Ihre Anfrage bezieht sich auf den Artikel in der Freien Presse vom 7. Januar 2015 mit der Überschrift „Zahlung bewusst zurückgehalten: Jobcenter weist Vorwürfe zurück“. Aus dem Artikel geht hervor, dass eine vom Sozialgericht am 16. Dezember 2014 als „umgehend“ beschlossene Zahlung von Arbeitslosengeld II vom Jobcenter erst am 23. Dezember 2014 zur Zahlung angewiesen wurde.

Zunächst muss dazu festgestellt werden, dass die Berichterstattung im geschilderten Fall unvollständig war und nicht in allen Punkten den Tatsachen entsprach. Zur Beantwortung der Fragen kann auf den konkreten Fall nicht eingegangen werden, da vom betroffenen Bürger die Schweigepflichtentbindungserklärung nur gegenüber dem Redakteur der Zeitung und nicht gegenüber dem Jobcenter vorliegt. Die Beantwortung fällt nicht regelmäßig in die Zuständigkeit der Stadt Chemnitz, auch wenn sie Träger im Jobcenter ist. Die Antwort wurde in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter erstellt.

1. Innerhalb welcher Fristen muss eine „umgehende“ Zahlung durch das Jobcenter erfolgen, wenn das Sozialgericht diese angewiesen hat?

Wenn durch das Sozialgericht Fristen und Termine vorgegeben werden, so sind diese verbindlich einzuhalten und werden vom Jobcenter realisiert.

2. In welchen Fällen tätigt das Jobcenter Barauszahlungen?

Nach § 42 SGB II sind Geldleistungen grundsätzlich unbar auf ein Konto zu überweisen. Barzahlungen sind die absolute Ausnahme, können nur für fällige Zahlungen/Ansprüche getätigt werden und sind nur dann zulässig, wenn eine unbare Auszahlung nicht möglich ist. Es muss hierbei immer der individuelle Fall betrachtet und entschieden werden.

3. Warum kam in diesem speziellen Fall - und vor dem Hintergrund der nachgewiesenen finanziellen Notlage und den bevorstehenden Weihnachtsfeiertage - keine Barauszahlung durch das Jobcenter in Betracht?

Das wurde geprüft. Jedoch kam dies im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Nähere Angaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold
Bürgermeister

Telefon 0371 488-1950/ -1951
Fax 0371 488-1995
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr